

RS Vwgh 2003/4/30 98/13/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/13/0012 E 22. Juni 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. September 2000, 98/13/0092, sowie seinem Erkenntnis vom 30. Mai 2001, 95/13/0292, dargelegt hat, darf dem geltend gemachten Betriebsausgabencharakter von Bewirtungskosten das Abzugsverbot des § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1988 dann nicht entgegen gehalten werden, wenn vom Steuerpflichtigen nachgewiesen wird, dass er anlässlich der Bewirtungen jeweils eine auf seine berufliche Tätigkeit bezogene Leistungs information geboten hat. Während solchen Bewirtungsspesen der Werbezweck nicht abgesprochen werden kann, fallen Bewirtungsspesen, die lediglich der Kontaktpflege dienen und damit einen nur werbeähnlichen Aufwand begründen, unter das Abzugsverbot des § 20 Abs 1 Z 3 EStG 1988.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998130071.X03

Im RIS seit

02.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>